

1) Veranstalter

5CExpo GmbH
Wilhelm-Külz-Straße 25, 99084 Erfurt

2) Veranstaltungsort und Öffnungszeiten

Der jeweilige Veranstaltungsort und die jeweiligen Öffnungszeiten werden auf der Webseite zur Veranstaltung www.g-plus-gesundheitsgipfel.de veröffentlicht.

3) Anmeldung und Vertragsabschluss

Für die Anmeldung zur Messe sind die von 5CExpo zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare zu nutzen. Alternativ kann die Anmeldung auch direkt über den interaktiven Hallenplan auf der Webseite der Veranstaltung zur Anmeldung genutzt werden.

Mit dem Übersenden des ausgefüllten Anmeldeformulars bzw. mit Bestätigung des entsprechenden Hinweises, bei der Online-Buchung über den interaktiven Hallenplan, erkennt der Aussteller die in den Teilnahmebedingungen genannten Ausstellungsbedingungen an. Alle Produkte/Dienstleistungen des ausstellenden Unternehmens sind auf der Anmeldung genau zu bezeichnen. Andere, als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Die Eintragungen auf dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und in deutlich lesbarer Form vorzunehmen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Aussteller. Der Vertrag über die Teilnahme an der Messe, einschließlich der Standmiete, kommt erst mit der schriftlichen Zulassung/Standbestätigung durch 5CExpo - auch per Fax oder per E-Mail - zustande. Besondere Platzierungswünsche können vom Aussteller bei der Anmeldung geäußert werden, ohne, dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Der Aussteller erklärt sich mit einer Änderung der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung bzw. nach Erhalt der Information über seine Platzierung schriftlich widerspricht.

4) Auf- und Abbau

Die jeweiligen Zeiten für den Auf- und Abbau erhalten die Aussteller mit der Zulassung per Mail zugeschiedt.

Nach individueller Absprache mit dem Veranstalter sind Ausnahmen in den Zeiten zum Auf- und Abbau möglich, die vorab schriftlich zu vereinbaren sind. Der Standaufbau muss am Aufbauort, spätestens um 19 Uhr beendet sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am Aufbauort bis 18 Uhr nicht begonnen worden, wird der Stand auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anders darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Aussteller nicht geltend gemacht werden. Der Aussteller wird dabei nicht von der Zahlung der Standmiete befreit.

Mit dem Abbau der Stände soll direkt nach Ausstellungsende begonnen werden. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete geahndet werden. Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens um 19 Uhr abgeschlossen sein. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der Ausstellungsfläche entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

5) Nomenklatur

Es gilt das Dienstleistungs- und Warenverzeichnis, das Bestandteil des Anmeldeformulars zur Messe ist. Andere, nicht dem Dienstleistungs- und Warenverzeichnis enthaltene Produkte oder Dienstleistungen dürfen nicht zur Messe angeboten werden.

6) Zulassung

Die Zulassung zur Ausstellung erhalten nur Firmen, Verbände und Institutionen, die der Thematik der Veranstaltung entsprechen und deren Exponate oder Dienstleistungen den Beschreibungen in der Nomenklatur entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet die 5CExpo nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen auf der gemieteten Standfläche ist nur als registrierter

Mitaussteller (Vgl. § 9) und mit vorheriger Zustimmung von 5CExpo möglich.

Mitglieder krimineller und/oder verbotener Vereinigungen sind nicht zur Veranstaltung zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

7) Pandemie-Risiko

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass eventuelle Verbotensmaßnahmen in der Zukunft maßgeblich davon abhängen werden, wie sich entsprechende Pandemien entwickeln. Dies vorausgeschickt, gilt das Folgende:

7a) Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, ist jede Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird der Aussteller von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit.

7b) Die Vertragsparteien sind, unabhängig vom Vorliegen eines Verbots, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, eine offizielle Empfehlung der Bundesregierung, des Bundeslandes oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, auf die Durchführung von Veranstaltungen in der geplanten Größe zu verzichten.

7c) Im Falle des Rücktritts werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

7d) Sollte es 5CExpo möglich sein, die Veranstaltung durch eine zeitliche Verlegung doch noch durchzuführen, so hat der Vertrag zunächst mit den insofern geänderten Bedingungen weiterhin Bestand und der Aussteller wird von 5CExpo über den geänderten Termin der Durchführung unverzüglich informiert. Ab Zugang der Mitteilung beim Aussteller steht diesem das Recht zu, ohne Angabe von Gründen, binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. 5CExpo ist jedoch berechtigt, vom Aussteller den Ersatz entstandener Kosten aus von ihm erteilten Aufträgen zu verlangen.

8) Standpakete und Nebenkosten

Die Preise für die Standpakete (EXKLUSIV, KOMFORT, BASIS, STARTUP) sind dem Formular für die Standanmeldung zu entnehmen. Die Standpreise für diese Pakete enthalten grundsätzlich folgende Leistungen:

- Standflächenmiete für die Überlassung der Standfläche während der Aufbau-, Lauf- und Abbauphase
- Standwände (BEMATRIX, 2,50 m hoch)
- Stromanschluss (3 kW)
- allgemeine Bewachung des Geländes,
- allgemeine Beleuchtung des Geländes,
- allgemeine Reinigung des Raumes (keine Standreinigung),
- Müllentsorgung vor Ort

Hierbei wird die Entsorgung des vor Ort anfallenden Mülls durch einen Servicepartner gewährleistet. Größere Mengen Müll und Sondermüll sind anzumelden und werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

-Medienpauschale

Im Ausstellerverzeichnis auf der Webseite zur Veranstaltung werden die Firmenprofile mit Einbindung des Logos sowie die Kontaktdaten der Aussteller veröffentlicht und verlinkt.

9) Mitausstellergebühr

Mitaussteller ist, wer auf dem Stand des Hauptausstellers mit eigenem Personal und eigenen Produkten vertreten ist. Dem Hauptaussteller werden 259 € für jeden Mitaussteller in Rechnung gestellt.

10) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Wasser, zusätzliches Mobiliar etc. müssen separat im Onlineshop bestellt werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Wasseranschlüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten angeboten werden. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum angegebenen Termin im Aussteller-Onlineshop erfolgen. 5CExpo behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die Bewachung und Reinigung des eigenen Standes obliegen dem Aussteller. Diese Leistungen können im Onlineshop bestellt werden.

11) Zahlungsbedingungen

Alle aufgeführten Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen von 5CExpo ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt vor der Veranstaltung durch 5CExpo. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in voller Höhe und ohne Abzug an die 5CExpo GmbH zu zahlen. Aussteller aus dem EU-Ausland sind verpflichtet, ihre USt-ID anzugeben, wenn sie von der deutschen USt. befreit sein wollen. Von Ausstellern aus dem Nicht-EU-Ausland ist hierfür die Einreichung einer Unternehmensbescheinigung erforderlich.

12) Rücktritt/ Nichtteilnahme und pauschalierter Schadenersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Zulassung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr, als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller 50% der vereinbarten Miete an 5CExpo zu zahlen. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn, sind 100% der vereinbarten Miete an die 5CExpo zu entrichten. Ein pauschalisiertes Entgelt fällt nicht an, sofern die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem durch 5CExpo zu vertretenden Grund durch den Aussteller erklärt wird.

13) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Der Ausstellungssaal selbst ist nicht befahrbar.

Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten.

Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege stets in ganzer Breite freizuhalten.

14) Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Vorgaben des Veranstalters gebunden. Trennwände und ein 3kW Stromanschluss sind bereits im Flächenmietpreis enthalten und müssen nicht separat bestellt werden. Zusätzliche gewünschte Leistungen (z.B. Mietmöbel, Catering, Standreinigung etc.) müssen vom Aussteller im Onlineshop separat bestellt werden. Der Aussteller erhält nach Zulassung /Anmeldebestätigung per E-Mail seine persönlichen Zugangsdaten für den Aussteller-Onlineshop.

Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Für Stände, welche die Höhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters erforderlich. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand / aus der gemieteten Standfläche herausragen. Die Installations- und Feuerschutz-einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alle zur Ausgestaltung eingesetzten Materialien und Werkstoffe müssen den technischen, insbesondere den brandschutztechnischen Richtlinien entsprechen (DIN 4102 Bl, schwer entflammbar! + BGVC 1). Für Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes durch Anbringung der Werbevorrichtungen, haftet der Aussteller.

15) Verkaufsregelung

Die Aussteller sind verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern zu unterlassen. Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort, muss vom Veranstalter genehmigt werden. Der Verkauf von Waren ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.

16) Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenfrei 2 Ausweise für Stände bis 12 m² Gesamtfläche. Zusätzliche Ausweise können kostenpflichtig im Onlineshop bestellt werden.

17) Darbietungen, akustische Werbemittel, GEMA-Gebühren

Das Betreiben von Lautsprecher- oder Musikanlagen sowie Video- oder Lichtbildvorführungen am und im Messestand bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden. Bei Verstößen gegen diese Regelung hat 5CExpo das Recht, den Weiterbetrieb zu untersagen. Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels CD und sonstigen Tonträgern sowie für Musikkarrierungen bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen bedarf es der Genehmigung der GEMA, die vom Aussteller selbst zu beantragen ist.

18) Verlosungen

Tombolas, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

19) Bildrechte

5CExpo behält es sich vor, die Veranstaltung in Bild und Ton aufzuzeichnen, bzw. die Aufzeichnung durch Dritte vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich bei 5CExpo. Der Aussteller willigt mit Unterzeichnung der Anmeldung ein, dass die Fotografien und Aufzeichnungen, die während der Veranstaltung von ihm oder seinen Mitarbeitern/Innen oder anderweitig engagierten Personen erstellt werden, entgeltfrei von 5CExpo in unveränderter oder geänderter Form zu eigenen Presse- und Marketingzwecken verwendet werden (auch kommerziell) und zwar ohne eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Verwendung sowie an Dritte zur nichtkommerziellen Nutzung weitergegeben werden dürfen. Der Aussteller hat seine Mitarbeiter/Innen, Hostessen und alle beteiligten Personen auf diesen Umstand hinzuweisen.

20) Datenschutz

Die Daten des Ausstellers werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichenfalls an Service-Partner (z.B. für Stromanschluss, Messebau, Lieferanten von Standmobiliar etc.) übermittelt. Die Daten des Ausstellers, die auf der Veranstaltungswebseite veröffentlicht werden, trägt der Aussteller selbst über den Online-Shop ein und lädt nach eigenem Ermessen, Firmenlogo, Produktbeschreibungen, Fotos oder Videos hoch. Mit Unterschrift auf der Standanmeldung werden diese Teilnahmebedingungen anerkannt und somit der Weitergabe der Ausstellerdaten zu den o. a. Zwecken zugestimmt. Der Weitergabe der Geschäftsadresse kann schriftlich bei 5CExpo (Vgl. Ziff. 1) widersprochen werden.

21) Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Bestimmung.

22) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Erfurt. Sofern einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der übrigen Bedingungen davon nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

Erfurt, Juni 2024